

## **BGer 9C 494/2015 vom 30. Juli 2015**

Bundesgericht, 2015-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_494\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_494_2015)

FR: TF 9C 494/2015 du 30 juillet 2015

IT: TF 9C 494/2015 del 30 luglio 2015

### **Regeste**

Krankenversicherung | Krankenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 30.07.2015 9C 494/2015 (9C\_494/2015)  
Tribunal fédéral IIe Cour de droit social 30.07.2015 9C 494/2015 (9C\_494/2015) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 30.07.2015 9C 494/2015 (9C\_494/2015)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_494/2015  
Urteil vom 30. Juli 2015 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Grünenfelder. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen SWICA Krankenversicherung AG, Rechtsdienst, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 1. Juni 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 4. Juli 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern, 3. Abteilung, vom 1. Juni 2015 betreffend Krankenkassenprämien im Umfang von Fr. 1'570.- und Kostenbeteiligungen sowie Nebenkosten, total Fr. 3'091.-, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde den gesetzlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da der Beschwerdeführer zwar zahlreiche Rechtsbegehren stellt, seinen Vorbringen aber nicht ansatzweise entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (offensichtlich unrichtig, unhaltbar, willkürlich; vgl. BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211; zum Begriff der Willkür BGE 137 I 1 E. 2.4 S. 5 mit Hinweisen) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, wobei der Verweis auf die Eingaben im kantonalen Verfahren nicht genügt, dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die Feststellungen des kantonalen Gerichts zu den detailliert aufgeschlüsselten Prämienausständen von September bis Dezember 2012, zumal die Umstellung der Rechnungsmodalitäten (halbjährlich/jährlich oder monatlich) nichts an der (grundsätzlich unbestrittenen) Prämienzahlungspflicht ändert, dass der Beschwerdeführer sodann auch nicht substantiiert rügt, inwiefern das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt haben soll, indem es die Zeichnungsberechtigung der die Verfügung vom 18. August 2014 Unterzeichnenden bejaht hat, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet ( Art. 64 BGG ), indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von

Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Juli 2015 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.